

Marktgemeinde:

Hagenberg i.M.

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Nationalratswahl am 29. September 2019 wird gemäß § 52 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt I Nr. 32/2018, verlautbart:

1. In diesem Gebäude, Kindergartengebäude, Hauptstraße 102, befindet sich das Sprengelwahllokal
(Adresse)

des Wahlsprengels III
(Nummer, Bezeichnung usw.)

Die dazugehörige Verbotszone umschließt

Hauptstraße 102, „keine Wahlkartenwähler(innen)“
Kindergartengebäude
Als Verbotszone für das Wahllokal III (Kindergarten) werden der Bereich des Kindergartens und das benachbarte Grundstück 39/4, KG Hagenberg (Mirsch), einschließlich des zwischen dem Kindergartengrundstück und dem angeführten Nachbargrundstück befindlichen Zugangsweges festgelegt. Südlich wird die Verbotszone durch den Güterweg Schmidberg von der Ortstafel bis zur Einmündung in die Hagenberg Hauptstraße und westlich durch die Hagenberg Hauptstraße ab der nördlichen Grundgrenze zum Grundstück 39/3, KG Hagenberg, bis zum Kreuzungsbereich der Hagenberg Landesstraße mit dem Güterweg Schmidberg begrenzt. Die Loeschfeldstraße ist von ihrer Einmündung in den Güterweg Schmidberg bis zur Einmündung der südlichen Ausäutung der Loeschfeldstraße Bestandteil der Verbotszone.

Sollte das oben angeführte Sprengelwahllokal für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler nicht zugelassen sein, so ist dies neben der Nummer (Bezeichnung usw.) des Wahlsprengels mit den Worten „keine Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler“ besonders zu vermerken. (Mitglieder der Wahlbehörde dieses Wahlsprengels sowie etwaige Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen und die Wahlzeuginnen und Wahlzeugen bei dieser Sprengelwahlbehörde können, falls sie Wahlkarten besitzen, ihr Wahlrecht auch vor der Wahlbehörde ausüben, bei der sie Dienst verrichten.)

2. **Wahlzeit** von 07:30 bis 14:30 Uhr

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die in Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen**, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Für die Bürgermeisterin:

Kundmachung

angeschlagen am 30. 07. 19

abgenommen am 30. 08. 19



